Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild 2

Demokratie und Staat

Basisebene

Version 3.3

Landesverteidigungsakademie - Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik

ObstdhmfD Mag. Dietmar PFARR M.A.

Stand:
1. Jänner 2022

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Einleitung

Einleitung

Zweck dieses Begleithefts ist es, einen Überblick über das Stundenbild 2 „Demokratie und Staat" mit dem Schwerpunkt auf dem demokratischen Prinzip zu geben. Die einzelnen Überschriften beziehen sich auf die Unterschriften der jeweiligen Folien, die im roten Untertitel der Folienbezeichnung aufscheinen.

Adressaten dieses Lehrbehelfes sind die Vortragenden der Politischen Bildung sowie die Informationsoffiziere des Österreichischen Bundesheeres, die im Rahmen der Politischen Bildung mit diesem Lehrbehelf eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen.

Ein Änderungsdienst sowohl für den Unterricht als auch das Begleitheft erfolgt zweimal jährlich jeweils im Jänner und im Juli.

Die in diesem Begleitheft verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Ergänzungen und Anmerkungen bitte sich an folgende Adresse wenden:

ObstdhmfD Mag. Dietmar PFARR, M.A.
Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik
Landesverteidigungsakademie
STIFT Kaserne
General SPANNOCCHI, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN
Tel: +43 (0) 50201 10 28420
Email: dietmar.pfarr@bmlv.gv.at

Inhalt

Kapitel 1 Demokratisches Prinzip

Kapitel 2 Staatsgewalt

Kapitel 3 Parlamentarisches System
Nationalrat
Bundesrat
Bundesversammlung

Kapitel 4 Gewaltenteilung
Legislative (Gesetzgebung)
Exekutive (Vollziehung)
Judikative (Rechtsprechung)

Fragen

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 1 (Folie 1)

Die Grundprinzipien

Das österreichische Bundesverfassungsgesetz (B-VG) kennt sechs Grundprinzipien der Verfassung. Diese sind im B-VG nicht ausdrücklich aufgezählt, sondern werden einerseits durch die Interpretation des Verfassungstextes seitens der die Rechtswissenschaft und andererseits durch die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes definiert.

Ein Grundprinzip ist als „Baugesetz der Verfassung" von besonderer Bedeutung, weshalb eine Änderung einem höheren Schutz als einfache Bundesverfassungsgesetze unterliegt. Eine Änderung eines Grundprinzips kommt einer Gesamtänderung der Verfassung gleich und ist gemäß Artikel 44 (3) B-VG einer verpflichtenden Volksabstimmung zu unterziehen. Solch eine verpflichtende Volksabstimmung erfolgte bisher erst einmal im Rahmen des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995. Hier wurde am 14. Juni 1994 eine Volksabstimmung abgehalten.

Die Grundprinzipien sind:

- Das demokratische Prinzip – das Recht geht vom Volk aus (Art. 1 B-VG).

- Das Prinzip der Gewaltentrennung – Trennung von Gesetzgebung und Verwaltung zum Schutz vor Willkür sowie gemäß Art. 94 B-VG Trennung der Justiz in allen Instanzen von der Verwaltung.

- Das rechtsstaatliche Prinzip – Einhaltung der Rechtsordnung – ist durch Rechtsschutzeinrichtungen gesichert: Das B-VG regelt die Rechtserzeugung und die Vollziehung ist an die Gesetze gebunden. Dazu regelt Art 18 (1) B-VG, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf.

- Das republikanische Prinzip – Österreich ist eine demokratische Republik (Art. 1 B-VG).
  Bei einer Republik ist das Staatsoberhaupt zeitlich befristet, absetzbar und politisch verantwortlich; Gegensatz dazu ist die Monarchie, d.h. der Monarch ist auf Lebenszeit Staatsoberhaupt, kann aber nicht abgesetzt werden und ist politisch nicht verantwortlich.

- Das bundesstaatliche Prinzip – Österreich ist ein Bundesstaat (Art. 2 B-VG).
  Ein Bundesstaat besteht aus einem Gesamtstaat (Bund) und den Teilstaaten (Länder, in der Schweiz Kantone). Die Rechtsbeziehung wird dabei durch innerstaatliches Recht geregelt.
  Gegenteile vom Bundesstaat sind der Einheitsstaat und der Staatenbund. In Österreich haben der Bund und die Länder jeweils eine eigene Gesetzgebung und Vollziehung. Die Länder wirken durch den Bundesrat an der Bundesgesetzgebung mit. Darüber hinaus wirkt der Bund durch die sogenannte mittelbare Landesverwaltung an der Verwaltung der Länder mit.

- Verschiedentlich wird auch das liberale Prinzip als leitender Grundsatz des Bundesverfassungsrechts angeführt. Das liberale Prinzip bezieht sich auf die Grund- und Freiheitsrechte und räumt dem Staatsbürger für bestimmte Bereiche Freiraum vom Staat ein (z.B. Schutz vor willkürlicher Festnahme, Meinungsfreiheit, Hausdurchsuchungen). Es umfasst im Wesentlichen die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Österreich im Verfassungsrang ist, sowie das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

WICHTIG: Das Neutralitätsgesetz ist zwar ein Verfassungsgesetz, zählt jedoch nicht zu den Grundprinzipien. Dies bedeutet, dass keine verpflichtende Volksabstimmung zur Änderung erforderlich ist. Sie kann aber von den Abgeordneten verlangt oder vom Nationalrat beschlossen werden.

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 1 (Folie 2)

Das Demokratische Prinzip

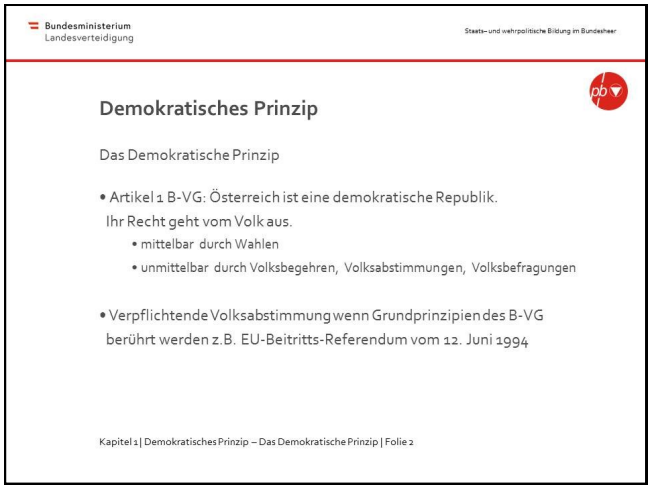

Artikel 1 B-VG bestimmt: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.
Kennzeichen einer Demokratie ist die Mitwirkung des Volkes an der Rechtssetzung (mittelbar durch das vom Volk zu wählende Parlament = Repräsentativsystem bzw. unmittelbar durch Volksbegehren, Volksabstimmungen oder Volksbefragungen). Nach dem Bundesverfassungsgesetz ist Österreich eine mittelbare und parlamentarische Demokratie.
Das demokratische Prinzip bedeutet, dass jeder Österreicher sich an der politischen Meinungsbildung und an Wahlen beteiligen kann. Darüber hinaus hat jeder Österreicher das Recht, selbst aktiv politisch tätig zu werden. So sieht das Parteiengesetz als Verfassungsbestimmung vor, dass die Gründung politischer Parteien frei ist (§ 1 Absatz 3 Parteiengesetz).
Das demokratische Prinzip bedeutet jedoch nicht, dass eine Mehrheit der Bevölkerung tun und lassen kann, was sie will. Wesentliches Element des demokratischen Prinzips ist die Sicherung der politischen Freiheit aller Bürger. Deshalb sind alle Entscheidungen in einem klar geregelten Verfahren zu treffen. Ebenso werden die Rechte derjenigen, die in der Minderheit sind, gesichert.
Österreich ist gemäß dem Bundesverfassungsgesetz eine parlamentarische Demokratie. Das heißt, dass auf Ebene des Bundes und der Länder Parlamente einerseits für die Gesetzgebung zuständig sind und andererseits die jeweilige Regierung kontrollieren.

Die Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess erfolgt in Österreich unmittelbar und mittelbar.
Mittelbar durch
- Wahl des Nationalrates.
- auf Länderebene Wahl der Landtage.

Unmittelbar durch
- Volksbegehren (Art. 41 Abs. 2 B-VG.)
  Für ein Volksbegehren benötigt man 100.000 Stimmberechtigte oder von drei Bundesländern jeweils ein Sechstel der Stimmberechtigten.
  Ein Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.
  Beispiel: Volksbegehren gegen Abfangjäger vom 29. Juli bis 5. August 2002.

- Volksabstimmung (Art. 43 und 44 B-VG)
  Entweder nicht verpflichtend (auch fakultativ genannt), wenn es der Nationalrat **beschließt** oder es die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates **verlangt** (Art. 43 B-VG).
  Beispiel: Die bisher einzige nicht verpflichtende Volksabstimmung in Österreich war die Volksabstimmung über die friedliche Nutzung der Atomenergie (Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Zwentendorf) am 5. November 1978.

  Oder verpflichtend (auch obligatorisch genannt)
  Bei einer Gesamtänderung der Bundesverfassung (= dann, wenn die sechs Grundprinzipien berührt sind) bzw. bei einer Teiländerung nur dann, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird (Art. 44 Abs. 3 B-VG).
  Beispiel: Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 über Österreichs Beitritt zur Europäischen Union. (EU hat Möglichkeit Mehrheitsbeschlüsse zu fassen, auch wenn Österreich dagegen ist → damit wird das demokratische Prinzip berührt).
  In Österreich gab es bis heute nur die beiden genannten Volksabstimmungen.

- Volksbefragung (Art. 49b B-VG)
  Eine Volksbefragung kann nur über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung die Bundesgesetzgebung zuständig ist, durchgeführt werden. Der Nationalrat beschließt dies auf Antrag seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuss des Nationalrates.
  Beispiel: Befragung über das Wehrsystem (Wehrpflicht bzw. Freiwilligenheer) am 20. Jänner 2013.

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 2 (Folie 1)

Die Staatsgewalt

Unter Staatsgewalt versteht man die Ausübung hoheitlicher Macht **innerhalb des Staatsgebietes** eines Staates durch dessen Organe und Institutionen in Form von Hoheitsakten.

Ein Hoheitsakt ist dabei eine Anordnung, welche der Staat von oben herab (=hoheitlich) beschließt. Dabei stehen der Staat und der Bürger in einem Über - Unterordnungsverhältnis.

Staatsgewalt unterteilt sich in

- Gesetzgebende Gewalt
  - » Legislative (Gesetzgebung)
    - = Nationalrat und Bundesrat, Landtage
- Ausführende Gewalt
  - » Exekutive (Vollziehung)
    - = Verwaltung, Beamte
- Richterliche Gewalt
  - » Judikative (Rechtssprechung)
    - = Gerichte

Die Trennung der Staatsgewalt in die genannten drei Teile wird Gewaltenteilung oder Gewaltentrennung genannt . Sie stellt ein Grundprinzip der Bundesverfassung dar. Gewaltentrennung zeigt sich neben dem vorher genannten Schutz vor Willkür und der Trennung der Justiz in allen Instanzen von der Verwaltung (Art. 94 B-VG) auch durch gegenseitige Kontrolle (so muss z.B. die Regierung dem Parlament Rede und Antwort stehen) oder Unvereinbarkeiten (z.B. darf der Bundespräsident nicht Angehöriger des Nationalrates sein).

Hoheitsakt der Legislative ist ein Gesetz.
Hoheitsakt der Exekutive ist ein Verwaltungsakt.
Hoheitsakt der Judikative ist eine gerichtliche Entscheidung.

Bei der Ausübung der Staatsgewalt ist ein Staat nach außen und innen unabhängig.

Die Staatsgewalt gehört neben dem Staatsgebiet und dem Staatsvolk zu den drei Elementen des Staatsbegriffes.

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 2 (Folie 2)

Staatsgewalt

Die Nationalratswahl – Grundsätze

Nach Artikel 26 Abs. 1 B-VG erfolgt die Wahl des Nationalrates auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (= aktives Wahlrecht). Wählbar zum Nationalrat (= passives Wahlrecht) sind die Wahlberechtigten, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Stichtag wird vor jeder Wahl von der Bundesregierung festgelegt.

Gleich ⟶ jede Stimme zählt gleich viel.

Unmittelbar ⟶ direkte Wahl von Abgeordneten durch den Wahlberechtigten. Im Gegensatz dazu werden bei der mittelbaren Wahl die Abgeordneten durch gewählte Wahlmänner gewählt. So werden zum Beispiel die Abgeordneten des Bundesrates eines Bundeslandes durch den jeweiligen Landtag gewählt.

Persönlich ⟶ Stimmabgabe muss durch die Wahlberechtigten selbst erfolgen, eine Wahl durch Stellvertreter ist ausgeschlossen. Bei einer Briefwahl müssen die Wahlberechtigten eidesstattlich erklären, dass der Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt worden ist.

Frei ⟶ Die Wahlberechtigten dürfen völlig frei entscheiden und sollen keinesfalls durch Zwang oder Druck in ihrer Wahl beeinträchtigt werden.

Geheim ⟶ Es sind ausreichende Vorkehrungen für den Schutz des Wahlgeheimnisses bei der Stimmabgabe zu treffen.

Grundsatz der Verhältniswahl ⟶ Der Stimmenanteil der verschiedenen wahlwerbenden Gruppen entspricht prozentuell der Mandatsverteilung. Allfällig eingeführte Mindestlimits verhindern jedoch ein vollständiges Verhältnis (z.B. Grundmandate oder Prozentklauseln). Gegensatz zum Verhältniswahlrecht ist das Mehrheitswahlrecht, bei der jene Gruppe, die in einem Wahlgebiet die relative oder absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, **alle** im Wahlgebiet zu vergebenden Mandate erhält (Prinzip des „The winner takes it all"; Beispiel ist die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten oder die Parlamentswahlen in Großbritannien). In Österreich ist die Einführung des Mehrheitswahlrechts nur durch eine Verfassungsänderung möglich.

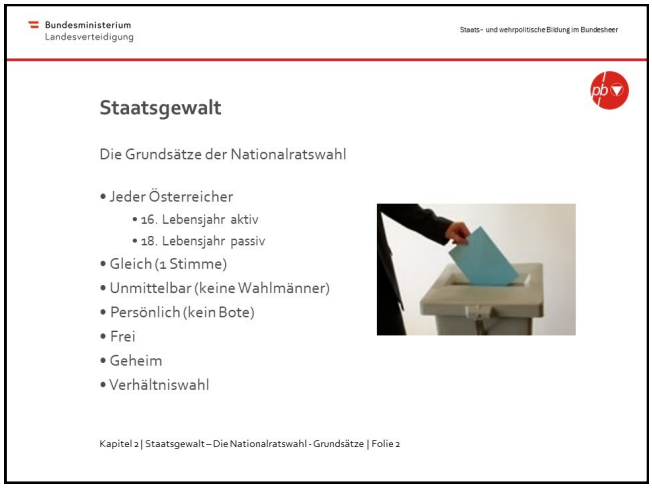

Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein (Art. 26 Abs. 3 B-VG).

Die Nationalratswahlordnung sieht ein sogenanntes Listenwahlrecht vor, d.h. der Wahlberechtigte gibt seine Stimme nicht einem einzelnen Bewerber, sondern einer Parteiliste. Die Reihung der Parteiliste kann aber durch Vorzugsstimmen verändert werden.

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 2 (Folie 3)

Staatsgewalt

Die Initiativen zur Gesetzgebung

In Österreich sind insgesamt vier Initiativmöglichkeiten vorgesehen.

Regierungsvorlagen ⟶ sind Gesetzesvorschläge der Bundesregierung, die vom Ministerrat einstimmig angenommen wurden und an den Nationalrat weitergeleitet werden (Art. 41 B-VG). Sie stellen die Mehrheit der Gesetzesinitiativen dar.

Initiativantrag ⟶ ist ein schriftlicher Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Nationalrates während einer Nationalratssitzung.

Bundesrat ⟶ ist ein Gesetzesantrag von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates oder ein Mehrheitsbeschluss des Bundesrates.

Volksbegehren ⟶ ist ein Antrag der von 100.000 Stimmberechtigten oder von jeweils einem Sechstel der Stimmberechtigten von drei Bundesländern. Ein Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen. Es kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden oder durch genaue Darstellung des Anliegens.

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 3 (Folie 1)

Parlamentarisches System

Der Nationalrat

Der Nationalrat besteht aus 183 Abgeordneten (§ 1 Nationalratswahlordnung). Er übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Bundesgesetzgebung aus (Art. 24 B-VG). Die Gesetzgebungsperiode (= Legislaturperiode) dauert fünf Jahre (Art 27 B-VG). Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich (Art. 32 B-VG).

Die Mitglieder des Nationalrates sind an keinen Auftrag gebunden, sie haben ein sogenanntes freies Mandat (Art. 56 Abs. 1 B-VG).

Die Abgeordneten besitzen zwei Arten von Immunitäten, eine berufliche und eine außerberufliche. Die berufliche Immunität (Art. 57 Abs. 1 B-VG) besagt, dass die Abgeordneten wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen **Abstimmungen niemals** und wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen **Äußerungen nur vom Nationalrat** verantwortlich gemacht werden dürfen.

Unter außerberuflicher Immunität versteht man, dass Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden dürfen, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt (Art. 57 Abs. 3 B-VG).

Einfache Gesetze benötigen zur Beschlussfassung die Anwesenheit von einem Drittel der Abgeordneten und eine einfache, absolute Mehrheit (Art. 31 B-VG).

Verfassungsgesetze benötigen zur Beschlussfassung die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten (Präsenzquorum) und eine Zweidrittelmehrheit (Konsensquorum) und müssen als Verfassungsgesetz oder Verfassungsbestimmung ausdrücklich gekennzeichnet sein (Art. 44 Abs. 1 B-VG). Verfassungsbestimmungen sind Teile eines einfachen Gesetzes, die aufgrund ihrer Bedeutung im Verfassungsrang sind und auch die dementsprechenden Mehrheiten bei der Beschlussfassung bzw. Änderung benötigen (z.B. § 4 Wehrgesetz „Die Parlamentarische Bundesheerkommission" oder der bereits genannte § 1 Parteiengesetz „Gründung einer Partei").

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 3 (Folie 2)

Parlamentarisches System

Der Bundesrat

Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land vertreten. Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, die anderen im Verhältnis zu dieser Bürgerzahl entsprechend weniger, mindestens jedoch drei (Art. 34 B-VG). Grundlage dafür ist die alle 10 Jahre stattfindende Registerzählung. Die Registerzählung ersetzt die bis dahin durchgeführte Volkszählung. Die letzte Registerzählung fand im Jahr 2011 mit Stichtag 31. Oktober statt. Basierend auf dieser Grundlage sind derzeit 61 Mandatare im Bundesrat vertreten.

Die Mitglieder des Bundesrates eines Bundeslandes werden von den jeweiligen Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Somit erfolgt nach jeder Landtagswahl eine sogenannte Teilerneuerung des Bundesrates durch die jeweils neu gewählten Landtagsabgeordneten. Im Gegensatz dazu wird der Nationalrat vor einer Wahl aufgelöst und nach der Nationalratswahl komplett erneuert, auch wenn die meisten Abgeordneten aufgrund des Listenwahlrechts nicht „neu" sind.

Der Bundesrat kann binnen acht Wochen einen begründeten Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates einbringen (Art. 42 Abs. 3. B-VG). Der Nationalrat kann seinen ursprünglichen Beschluss wiederholen. Dies nennt man Beharrungsbeschluss des Nationalrates. Dabei müssen zumindest die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates anwesend sein (Art. 42 Abs. 4 B-VG). Dies bedeutet, dass sich die Anzahl der anwesenden Abgeordneten bei der Beschlussfassung eines einfachen Gesetzes von einem Drittel bei einem Beharrungsbeschluss auf die Hälfte erhöhen muss.

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 3 (Folie 3)

Parlamentarisches System

Die Bundesversammlung

Die Bundesversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates zusammen und wird normalerweise vom Bundespräsidenten einberufen. Sie hat insgesamt fünf Aufgaben:

1. Angelobung des Bundespräsidenten in einer öffentlichen Sitzung (Art. 38 B-VG).
2. Beschlussfassung einer Kriegserklärung (Art. 38 B-VG)
3. Absetzung des Bundespräsidenten auf Antrag des Nationalrates und Einberufung durch den Bundeskanzler (Art. 60 Abs. 6 B-VG). Dabei gilt die Ablehnung der Absetzung als neue Wahl und hat gleichzeitig die Auflösung des Nationalrates zur Folge.
4. Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Bundespräsidenten auf Antrag der zuständigen Behörde beim Nationalrat. Beschließt der Nationalrat die Befassung durch die Bundesversammlung aufgrund des Antrages, wird die Bundesversammlung durch den Bundeskanzler einberufen (Art. 63 Abs. 2 B-VG).
5. Anklage des Bundespräsidenten beim Verfassungsgerichtshof durch Beschluss der Bundesversammlung. Diese wird vom Bundeskanzler auf Antrag des Nationalrates oder des Bundesrates einberufen.

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 4 (Folie 1)

Gewaltenteilung

Die Exekutive

Oberste Verwaltungsorgane des Bundes sind der Bundespräsident, die Bundesregierung und die einzelnen Bundesminister (Art. 69 B-VG).

Bezogen auf das Österreichische Bundesheer führt der Bundespräsident den Oberbefehl (Art. 80 Abs. 1 B-VG). Bundespräsident ist Alexander van der Bellen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung übt die Befehlsgewalt über das Bundesheer aus (Art. 80 Abs. 3 B-VG). Der Bundesminister übt diese Befehlsgewalt über die Dienststellen des Bundesheeres grundsätzlich durch deren Kommandanten und Leiter aus (§ 3 WG). Bundesministerin für Landesverteidigung ist Klaudia Tanner.

Betreffend das Österreichische Bundesheer kommt noch hinzu, dass das Finanzministerium für die Erstellung des jährlichen Budgets (Bundesfinanzrahmen- sowie Bundesfinanzgesetzentwurf) verantwortlich ist. Durch Verhandlungen zwischen dem Verteidigungsminister und dem Finanzminister wird das Budget des Verteidigungsressorts ausverhandelt. Finanzminister ist-Magnus Brunner,

Für den Personalplan und die Arbeitsplatzbewertungen der öffentlich Bediensteten, und damit auch der Berufssoldaten und der Zivilbediensteten des Österreichischen Bundesheeres, ist das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zuständig. Dies bedeutet, dass für jede Änderung oder Neuerung eines Organisationsplanes bzw. einer Bewertung eines Arbeitsplatzes die Zustimmung jenes Bundesministeriums einzuholen ist. Zuständiger Bundesminister ist Werner Kogler.

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 4 (Folie 2)

Gewaltenteilung

Assistenzeinsatz

Zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt (§ 2 Abs. 5 WG).

Ist für einen Assistenzeinsatz eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich so obliegt sie

der **Bundesregierung** oder
sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem **Bundesminister für Inneres** im Einvernehmen mit dem **Bundesminister für Landesverteidigung**. Die Bundesregierung ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

Die österreichische Sicherheitsstrategie sieht für Katastrophenhilfseinsätze als Beitrag des ÖBH mindestens 12.500 präsente Soldaten vor.

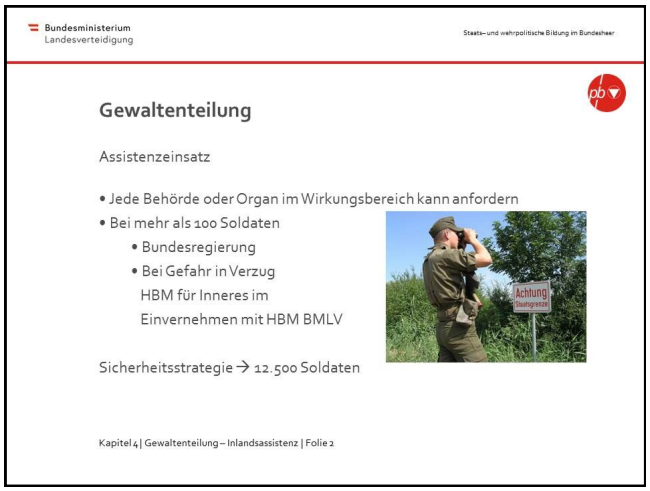

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 4 (Folie 3)

Gewaltenteilung

Auslandseinsatz

Für Entsendungen zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung und der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verantwortlich. Der Hauptausschuss des Nationalrates ist ein ständiger Ausschuss und wird gemäß Artikel 55 (1) B-VG aus der Mitte des Nationalrates nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Die Anzahl der Mitglieder wird durch Beschluss des Nationalrates festgelegt. In Österreich sind alle Angelegenheiten, die das Ausland betreffen, im Zuständigkeitsbereich des Außenministeriums. Daher erfolgt in der politischen Praxis eine Beschlussfassung für einen Auslandseinsatz zumeist aufgrund eines Antrages des Außenministers und des Verteidigungsministers an die Bundesregierung.

Für Entsendungen zur Teilnahme an Maßnahmen des Such- und Rettungsdienstes ist der zuständige Minister berufen. Dieser hat die Bundesregierung über die Entsendung von Einheiten unverzüglich zu benachrichtigen. Dies bedeutet, dass nach dem Bundesministeriengesetz für die Entsendung von Soldaten der Verteidigungsminister und für Mitarbeiter des Rettungswesens der Innenminister zuständig ist.

Die österreichische Sicherheitsstrategie sieht für Auslandseinsätze eine Entsendung von mindestens 1.100 Soldaten als Dauerleistung vor.

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Kapitel 4 (Folie 4)

Gewaltenteilung

Gerichtsbarkeit

Im Sinne der Gewaltentrennung ist in Österreich die Gerichtsbarkeit von der Exekutive in allen Instanzen getrennt (Art. 94 B-VG). Dabei geht alle Gerichtsbarkeit vom Bund aus (Art. 82 B-VG), es gibt also keine Landesgerichtsbarkeit. Die Richter sind gemäß Art. 87 Abs 1 B-VG in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

In Österreich ist die Todesstrafe abgeschafft (Art. 85 B-VG). Auch ist in Österreich die Militärgerichtsbarkeit – außer für Kriegszeiten – aufgehoben (Art. 84 B-VG).

Der oberste Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl sonstiger Mitglieder (Art. 134 Abs. 1 B-VG). Die genaue Anzahl ist im Stellenplan des Bundes ausgeworfen. Die Richter sind Berufsrichter.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden bzgl. der Rechtswidrigkeit von Bescheiden von Verwaltungsbehörden (sogenannte Bescheidbeschwerde) und der Verletzung der Entscheidungspflicht von Verwaltungsbehörden (sogenannte Säumnisbeschwerde).

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern (Art. 147 Abs 1 BVG). Ihre Tätigkeit ist nebenamtlich. Das Alter der Richter ist auf maximal 70 Jahre begrenzt (Art. 147 Abs. 6 B-VG).
Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines einfachen Bundes- oder Landesgesetzes (Art. 140 Abs 1 B-VG), d.h. der Verfassungsgerichtshof kann keine Verfassungsgesetze prüfen (so wie das deutsche Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe).

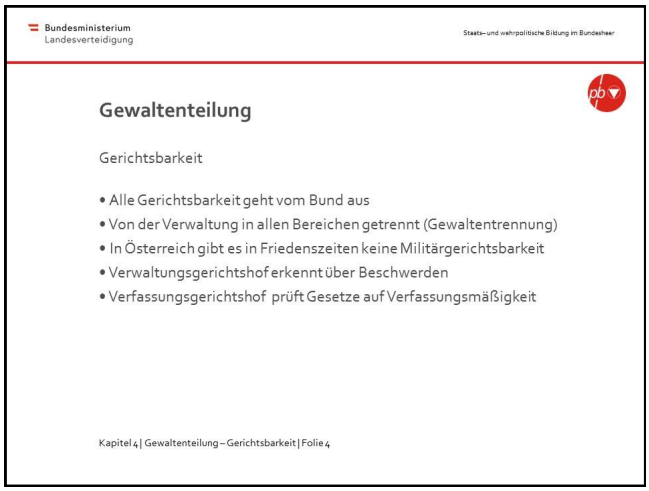

Stundenbild 2
Demokratie und Staat - Fragen

Fragen

Nun können Sie beantworten!

Was bedeutet das „Demokratische Prinzip"?

Welche Arten der Staatsgewalten gibt es in Österreich?

Literatur

Websites

Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien Parteiengesetz 2012 PartG verfügbar unter Internet URL
http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007889
letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975 GOG) verfügbar unter Internet URL
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000576 l
etzter Zugriff 1. Oktober 2013

Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 NRWO) verfügbar unter Internet URL
http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001199
letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien 1986 BMG verfügbar unter Internet URL
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000873
letzter Zugriff 11. Jänner 2018

Bundesverfassungsgesetz B-VG verfügbar unter Internet URL
http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138
letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) verfügbar unter Internet URL
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001504
letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Wehrgesetz 2001 (WG 2001) verfügbar unter Internet URL
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001612
letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Fotoquellennachweis:
parlament.gv.at; bmlvs.gv.at; bka.gv.at; uvsvereinigung.wordpress.com, Ricardo Herrgott, Österreichische Präsidentschaftskanzlei Wolfgang Zajc, ÖVP, FPÖ,

Impressum:

Amtliche Publikation der Republik Österreich

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber: Republik Österreich, Bundesminister für Landesverteidigung,
BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: Landesverteidigungsakademie - ZMFW (Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik)
Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Satz und Layout: LVAk / FüA / Ref III Medien

Druck: Heeresdruckzentrum R 10-4065, Kelsenstraße 4, 1030 Wien

Erscheinungsjahr: 2020